



TZCIS

Inhaber: Dipl.-Ing. Gerhard Burg

Barthelsmühlring 18
76870 Kandel

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2013

1 Einführung

1.1 Das Ingenieurbüro TZCIS entwickelt im Auftrag seiner Kunden Produkte aus dem Bereich Elektrotechnik/Elektronik und erstellt die dazu gehörende technische Dokumentation. Je nach Einzelauftrag begleitet TZCIS seine Kunden durch alle Phasen der Produktentwicklung - von der Idee bis zum serienreifen Produkt - oder übernimmt Teilaufgaben der Produktentwicklungskette. Hierzu gehören z.B. Konzeptionierung, Konstruktion, Simulation, Prototyping, usw.

2 Geltung

2.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Ingenieurbüro TZCIS (nachfolgend TZCIS bzw. Ingenieurbüro) und seinen Kunden (nachfolgend "Kunde" bzw. "Auftraggeber" genannt) schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens des Ingenieurbüros nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich dem Ingenieurbüro anzuzeigen.

2.2 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur gültig, wenn wir diesen vor Auftragsannahme schriftlich zugestimmt haben.

3 Schriftform

3.1 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen, einschließlich der Abrede, auf die Schriftform zu verzichten.

4 Angebotsbindung

4.1 Kostenvoranschläge und Angebote von TZCIS sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (Unterschrift) zustande.

5 Leistungen

5.1 Der Umfang der durch TZCIS zu erbringenden Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie deren Anlagen bestimmt.

6 Subunternehmer

6.1 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass TZCIS zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (wie z.B. Konstruktion, Übersetzung oder Prototypenbau) Subunternehmer einschaltet.

7 Lieferzeit / Selbstbelieferungsvorbehalt

7.1 Verbindliche Lieferzeiten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien.

7.2 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferzeit ohne weitere Ankündigung um den Zeitraum des Verzugs des Auftraggebers.

7.3 Die Lieferzeit ändert sich auch beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Mögliche Ursachen hierfür können z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, sowie Streiks und Aussperrung sein. TZCIS muss seinen Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

7.4 Bei Änderung oder Erweiterung des ursprünglich fixierten Leistungsumfanges ist die Lieferzeit für den gesamten Auftrag neu zu vereinbaren.

7.5 Das Ingenieurbüro übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Es ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit es für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung auf eine Belieferung durch Dritte angewiesen ist und TZCIS trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. TZCIS wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn TZCIS vom Vertrag zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben und dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

8 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber stellt TZCIS alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen, die in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen, unverzüglich zur Verfügung. Insbesondere gewährleistet der Kunde, dass alle Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner



Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für TZCIS kostenlos erbracht werden.

8.2 Wird eine technische Dokumentation beauftragt, obliegt es dem Kunden, TZCIS alle Informationen bereitzustellen, die es für eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Beschreibung des Produkts benötigt. Hierzu gehören z.B. Gefahrenanalyse sowie die Benennung des Einsatzbereiches usw.

9 Abnahme

9.1 Die Annahme der von uns gelieferten Leistungen erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe die Leistungen zu prüfen und schriftlich die Abnahme zu erklären.

9.2 Das Vorhandensein etwaiger Mängel berechtigt den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme, wenn die Mängel durch Nachbesserung behoben werden können. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Mängel mit dem Hinweis auf Nachbesserung im Abnahmeprotokoll aufzuführen.

9.3 Wenn der Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Leistungen des Ingenieurbüros weder deren Abnahme erklärt noch entsprechend Absatz 11.1 die Abnahme verweigert, ist TZCIS berechtigt, dem Kunden eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht substantiiert Abweichungen von der vertraglichen Beschaffenheit darlegt.

10 Gefahrübergang

10.1 Die Gefahr (Sach- und Preisgefahr) geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald die Ware an den Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die TZCIS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

11 Gewährleistung

TZCIS kann nur eine Gewährleistung auf die vollständige Funktion der elektronischen Baugruppen geben, wenn vor dem Zeitpunkt der Auslieferung die originalen Aktuatoren, bzw. die Systemumgebung vorgelegen haben.

Sollten bei der Inbetriebnahme der elektronischen Baugruppen, vor Ort des Kunden, Probleme auftreten oder die elektronischen Baugruppen beschädigt werden, bietet TZCIS einen Vor-Ort-Service, eine Reparatur bzw. einen Ersatz der Steuerung und einen Telefon-, bzw. Fernwartungs- Service an.

Kosten:

Falls originalen Aktuatoren bzw. die Systemumgebung vorliegen, fallen durch den TZCIS-Service keine Kosten an.

Falls die originalen Motoren bzw. die Systemumgebung nicht vorliegen, so werden Kosten für den TZCIS-Service berechnet.

Die Kosten werden nach Aufwand und dem aktuellen Stundensatz ermittelt.

12 Haftung

12.1 TZCIS haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ergibt sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet TZCIS nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf

den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von TZCIS ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertrags- typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes genannten Ausnahmefälle vorliegt. Eine Haftung für Schäden durch den Vertragsgegenstand, die an Rechtsgütern des Vertragspartners entstehen, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist völlig ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder die Haftung er- folgt wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.2 Wenn sich für TZCIS unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung im vorhergehenden Absatz eine wie auch immer geartete Haftung ergibt, so ist diese, wenn es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, begrenzt auf 10% des betreffenden Rechnungswertes. Ansprüche wegen Verzuges sind begrenzt auf 0,5% des Auftragswertes je Woche Lieferzeitüberschreitung, jedoch höchstens auf 10% des betreffenden Rechnungswertes.

12.3 TZCIS ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber erhaltene Vorgaben (wie z.B. Maßangaben, Berechnungen oder betriebsspezifische Angaben) zu prüfen, es sei denn, die Verifizierung der Vorgaben wurde explizit schriftlich vereinbart. Für Fehler in den vom Kunden gelieferten Vorgaben haftet TZCIS in keinem Fall.

12.4 Tritt TZCIS bei der Auswahl von Dienstleistern (z.B. Ingenieuren, Übersetzern usw.) lediglich als Vermittler auf, und erteilt der Auftraggeber an diese in seinem Namen und auf seine Rechnung Aufträge, übernimmt TZCIS hierfür keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

12.5 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass durch die Verwendung der von ihm oder seinen Mitarbeitern an TZCIS übergebenen Vorgaben Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt TZCIS in dieser Hinsicht von Ansprüchen Dritter frei und leistet im Schadensfall Ersatz des entstandenen Schadens.

13 Geheimhaltung

13.1 TZCIS sowie seine Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, alle im Verlauf eines Projektes ausgetauschten Unterlagen und Informationen vertraulich und mit der nötigen Sorgfalt gegenüber Dritten zu behandeln. Schaltet TZCIS zur Erbringung von Teilleistungen Subunternehmer ein, verpflichtet TZCIS, auch diese vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

14 Eigentumsvorbehalt / Nutzungsrecht

14.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die erbrachten Leistungen bzw. verkauften Gegenstände im Eigentum von TZCIS.

14.2 Der Vertragspartner ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen bzw. Gegenstände nicht befugt. Insbesondere darf er diese weder an Dritte verkaufen, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

14.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

15 Zahlungsbedingungen

15.1 Die Vergütung der Leistungen wird im Einzelvertrag zwischen TZCIS und dem Kunden festgelegt.

15.2 Die Abrechnung der Aufträge erfolgt nach Beendigung der Arbeiten oder, wenn vereinbart, nach Leistungsfortschritt in



Teilbeträgen. Bei Teillieferung wird der auf diese Teillieferung entfallende Rechnungsbetrag fällig, unabhängig von dem Umfang der noch ausstehenden Restlieferungen.

15.3 Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, in gegenseitigem Einvernehmen die Aufgabenstellung zu erweitern, ist TZCIS berechtigt, den Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür zu vereinbarenden Festpreis zusätzlich in Rechnung zu stellen.

15.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt ohne Abzug dem in der Rechnung angegebenen Konto gutzuschreiben, falls nicht im Einzelvertrag andere Bedingungen festgelegt werden. Beanstandungen der Rechnungen sind TZCIS innerhalb der Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet mitzuteilen. Bei Überschreitung des maßgeblichen Zahlungsziels ist TZCIS berechtigt, aktuelle Verzugszinsen in Höhe der Deutschen Bank zu verlangen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

15.5 Zur Aufrechnung oder Zurückhaltung ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit er über unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche verfügt.

15.6 Bei Zahlungsverzug und bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, auch bei der Nichteinlösung von Schecks, ist TZCIS, unabhängig von sonstigen Rechtsansprüchen, berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für sämtliche Restforderungen aus dem Auftragsverhältnis zu verlangen. TZCIS ist weiter berechtigt, alle sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

16 Stornierung

16.1 Die Beendigung eines laufenden Projektes kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund herbeigeführt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den TZCIS zu vertreten hat, so steht TZCIS nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behält TZCIS den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar vor, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

16.2 Sollte der Auftraggeber mit seiner unter Absatz 8 erläuterten Mitwirkungspflicht in Verzug kommen, ist TZCIS berechtigt, ihm zur Nachholung dieser Pflicht eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist, ist TZCIS berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber zu kündigen.

17 Referenzen

17.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass TZCIS den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers in seine Referenzliste aufnimmt.

18 Gerichtsstand / Recht

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der richtigen Bestimmungen diejenige Regelung, die dem jeweils gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

18.2 Der Kunde darf seine Rechte aus der Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von TZCIS abtreten.

18.3 Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist 76131 Karlsruhe. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, so ist der Gerichtsstand ebenfalls 76131 Karlsruhe.

18.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.